

Die Risiko-Rente – Fragen und Antworten



■ Wie lange wird die Rente gezahlt?

Die Rente wird bei Tod der versicherten Person **bis zum Tod der mitversicherten Person** gezahlt. Ihr Kunde kann individuell, je nach seinem persönlichen Absicherungsbedarf, auch eine **Begrenzung der Rentenzahlungsdauer** vereinbaren.

Die Rentenleistungen aus der Risiko-Rente sind also keine Zeitrenten, sondern **lebenslange Leibrenten** oder **abgekürzte Leibrenten**.

■ Ist die Angabe der Personendaten der versicherten Person und der mitversicherten Person zur Beitragsberechnung erforderlich?

Ja, beide Alter und beide Geschlechter haben Einfluss auf die Höhe des Beitrags (vgl. Angebotsprogramm).

■ Kann der hinterbliebene Partner auf Wunsch alternativ zur Rentenzahlung eine einmalige Kapitalleistung erhalten?

Ja, eine Kapitalisierung – auch teilweise z. B. als **Sterbegeld** – ist bis zu einem Monat nach Rentenbeginn möglich. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem zur Verrentung benötigten Kapital.

■ Kann eine Rentengarantiezeit vereinbart werden?

Ja, der hinterbliebene Partner kann **bei Eintritt des Versicherungsfalls** eine individuelle Garantiezeit einschließen. Es ist nicht sinnvoll, eine Garantiezeit bereits bei Vertragsabschluss zu vereinbaren, da die Dauer der Rentenzahlung zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss ist.



■ Was passiert beim Tod der mitversicherten Person?

Bei der Risiko-Rente (Tarif NLR) bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Im Versicherungsfall wird dann die Kapitalabfindung an die gesetzlichen Erben ausgezahlt.

■ Kann die mitversicherte Person ausgetauscht werden (z. B. bei Scheidung)?

Ja, Ihr Kunde kann bei der Risiko-Rente (Tarif NLR) eine neue mitversicherte Person einsetzen. Die Höhe der Rente wird in diesem Fall allerdings neu kalkuliert.

■ Wie werden die Rentenleistungen aus der Risiko-Rente besteuert?

Die Rentenzahlungen unterliegen als Leibrente bzw. als abgekürzte Leibrente der **günstigen Ertragsanteilbesteuerung** (§ 22 EStG bzw. § 55 EStDV). Das bedeutet, dass die Todesfallleistung wie bei herkömmlichen Risikoversicherungen steuerfrei ist. Lediglich die Zinsen, die im Rentenbezug anfallen, unterliegen der Steuer (vgl. STEUER1 01.2009).

Besonderer Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten (§ 55 EStDV)

Dauer der Rentenzahlung in Jahren	5	10	15	20	25	30
Ertragsanteil in %	5	12	16	21	26	30

■ Wie berechne ich die monatliche Versorgungslücke meiner Kunden?

1. Schritt: Ermittlung des monatlichen Absicherungsbedarfs

Miete, Kredite, Lebenshaltungskosten, etc.

2. Schritt: Monatliche Einnahmen im Versorgungsfall

Hinterbliebenenrente, Kindergeld, etc.

3. Schritt: Ermittlung der monatlichen Versorgungslücke

$$\begin{aligned} &\text{monatlicher Absicherungsbedarf} \\ &- \text{monatliche Einnahmen des hinterbliebenen Partners} \\ &= \text{monatliche Versorgungslücke} \end{aligned}$$

In unserem **Druckstückportal** haben wir für Sie einen entsprechenden **Beratungsbogen** (NR 3 04.2009) eingestellt.

■ Wird die Risiko-Rente auf die gesetzliche Witwenrente / Witwerrente angerechnet?

Nein, nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung ist eine private Hinterbliebenenrente bei der Einkommensanrechnung bei der Witwen- und Witwerrente nicht als Einkommen zugrunde zu legen.

■ **Können sich zwei Partner auch gegenseitig absichern?**

Ja, bei der Risiko-Rente auf verbundene Leben (Tarif NLRV) – die sogenannte **Partner-Rente** – wird an den jeweils überlebenden Partner eine Rente gezahlt. Die Rentenhöhen sind individuell wählbar. Somit können beide Partner ihr persönliches Einkommen absichern.

Die gegenseitige Absicherung **spart ca. 12 %** gegenüber zwei Einzelverträgen (vgl. Angebotsprogramm).



■ **Was passiert beim gleichzeitigen Tod beider Partner bei der Partner-Rente?**

Die größere der beiden Kapitalabfindungen wird an die gesetzlichen Erben erbracht.

■ **Ist eine Gesundheitsprüfung für die mitzuversichernde Person erforderlich?**

Bei der Risiko-Rente (Tarif NLR) muss nur die zu versichernde Person die Gesundheitsfragen beantworten. Bei der Risiko-Rente auf verbundene Leben (Tarif NLRV) ist für beide Personen eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

Unsere Risiko-Rente:

bedarfsgerecht – einzigartig – einfach genial!